



Gigabitprämie Saarland

Zweiter Aufruf zur Antragseinreichung

Saarbrücken, 28. November 2017

Schnelle Datenleitungen sind eine wichtige Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche digitale Transformation der Wirtschaft. Bis Ende 2018 wird das Saarland nahezu flächendeckend mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s – oft sogar 100 Mbit/s – versorgt sein. Für viele Unternehmen und sonstige Nachfrager stellt dies bereits eine bedarfsgerechte Versorgungsperspektive dar. Wer deutlich höhere Bandbreiten benötigt, kann sein Gebäude direkt an das Glasfasernetz anschließen und erhält damit Zugriff auf Bandbreiten bis weit in den Gigabitbereich. Um ein Gebäude direkt an einen der zahlreichen im Zuge des NGA-Breitbandausbaus geschaffenen Glasfasernetzknoten anzuschließen sind in der Regel Tiefbauarbeiten über eine Strecke von einigen hundert Metern erforderlich.

Gerade für mittelständische Unternehmen stellen derartige Tiefbauarbeiten eine nicht unerhebliche Investition dar – besonders dann, wenn sie nur mit überdurchschnittlichem Aufwand anzubinden sind. Es besteht die Gefahr, dass Unternehmen auf bestehende und künftige Bedarfe zu zögerlich reagieren und damit konkrete Innovationspotentiale und Wettbewerbschancen ungenutzt bleiben.

Die Staatskanzlei des Saarlandes fördert vor diesem Hintergrund zeitlich begrenzt die Errichtung von Glasfaseranschlüssen, für Unternehmen sowie Träger kultureller bzw. gemeinnütziger Einrichtungen mit einer „Gigabitprämie“. Die Förderung soll den Unternehmen als Anreiz dienen, möglichst frühzeitig in einen nachhaltigen, individuellen Glasfaseranschluss zu investieren, denn Schnelligkeit ist der entscheidende Erfolgsfaktor in den nun entstehenden neuen Märkten.

Mit dieser Bekanntmachung werden Unternehmen sowie Träger kultureller bzw. gemeinnütziger Einrichtungen, die eine Glasfaseranbindung benötigen, aber aus Kostengründen bislang nicht realisiert haben, aufgerufen, sich für die Gewährung einer Gigabitprämie bei der Staatskanzlei des Saarlandes zu bewerben. Näheres zum Verfahren und zu den Bedingungen wird im Folgenden geregelt.

1 Rechtsgrundlagen und Förderbedingungen

Die Rechtsgrundlagen und die Förderbedingungen sind der „Richtlinie zur Förderung von individuellen Glasfaseranschlüssen für Hochbedarfsträger im Saarland“ vom 21.09.2017 (im Folgenden als „Förderrichtlinie“ / FRL bezeichnet) zu entnehmen. Konkretisierungen der Förderbedingungen innerhalb dieses Aufrufes – Abschnitte 1 bis 6 – sind für alle Fördervorhaben, die an diesem Aufruf teilnehmen, verbindlich.



2 Eckdaten des Förderprogramms

Die in diesem Abschnitt skizzierten Eckdaten des Förderprogrammes sind eine unverbindliche, vereinfachte Zusammenfassung der wichtigsten Rahmenbedingungen des Programms, die Interessenten einen ersten Überblick ermöglichen soll. Die Aufzählung ist nicht vollständig. Verbindlich sind stets die in der Förderrichtlinie vorgegebenen Bedingungen und Regelungen.

Zielgruppe und zulässige Zuwendungsempfänger sind Unternehmen sowie Träger kultureller bzw. gemeinnütziger Einrichtungen, die einen mit Tiefbauarbeiten verbundenen Neuanschluss an ein Glasfasernetz für ihre Betriebsstätte innerhalb des Saarlandes bei einem Telekommunikationsunternehmen benötigen („Hochbedarfsträger“), bislang jedoch nicht in Auftrag gegeben haben. Räumlich benachbarte Interessenten können sich zu einem Verbund zusammenschließen, als solcher die Förderung gemeinsam beantragen und damit von Kostenvorteilen bei geschlossener Beauftragung der Baumaßnahmen profitieren.

Für Unternehmen stellt die Förderung eine De-Minimis-Beihilfe dar, die nur gewährt werden kann, wenn der Gesamtbetrag aller staatlichen Förderungen, die das Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren erhalten hat und in diesem Programm beantragt, bestimmte Höchstgrenzen – in der Regel 200.000 Euro – nicht überschreitet.

Förderfähig sind ausschließlich die Kosten für die Tiefbaumaßnahme inkl. Materialkosten und exkl. Umsatzsteuer bis zum Gebäudeanschlusspunkt, soweit sie dem Zuwendungsempfänger durch das beauftragte Telekommunikationsunternehmen innerhalb des Bewilligungszeitraumes in Rechnung gestellt werden – meist wird dies als Baukostenzuschuss bezeichnet. Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 25 % dieser Kosten. Pro laufenden Meter Tiefbau kann höchstens eine Förderung von 25 Euro gewährt werden. Insgesamt wird die Förderung zusätzlich auf einen Betrag von 25.000 Euro beschränkt. Unterhalb eines Mindestförderbetrages von 2.500 Euro erfolgt keine Förderung.

Das Vorhaben darf nicht vor Bewilligung des Förderantrages begonnen werden. Vor Abschluss eines Vertrages zur Herstellung des Anschlusses sind grundsätzlich Angebote von drei verschiedenen Telekommunikationsanbietern einzuholen, wobei das wirtschaftlichste Angebot zu wählen ist.

Nach Bewilligung des Vorhabens ist das Vorhaben innerhalb der im entsprechenden Zuwendungsbescheid vorgegebenen Vorhabenlaufzeit abzuschließen und mit der Bewilligungsbehörde innerhalb des Bewilligungszeitraumes im Rahmen eines Verwendungsnachweises abzurechnen. Dabei muss der Zuwendungsempfänger insbesondere nachweisen, dass der Anschluss erfolgreich hergestellt ist und tatsächlich genutzt wird. Die entstandenen Kosten sind mit Rechnungen und Zahlungsnachweisen nach bestimmten Maßgaben zu belegen.

Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis, eine anteilige Erstattung der Kosten erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Daher ist eine vollständige Vorfinanzierung des Vorhabens durch den Antragsteller notwendig.



3 Formvorgaben (Nr. 7.1 Abs. 2 FRL)

Für die Beantragung und Auszahlung der Zuwendung sowie den Verwendungsnachweis sind die auf

<http://gigabitpraemie.saarland.de>

veröffentlichten Vordrucke zum zweiten Aufruf sowie die darin geforderten Anlagen verbindlich.

4 Späteste Frist zur Erreichung des Förderzwecks (Nr 7.3 Abs. 6 FRL)

Im Rahmen dieses Aufrufes erfolgt eine Förderung ausschließlich für Maßnahmen, die bis zum 31. Mai 2019 abgeschlossen sind. Eine Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn der Glasfaseranschluss innerhalb dieser Frist funktionstüchtig hergestellt ist.

5 Auswahlverfahren und Bewilligung (Nr. 7.2 FRL)

Die Auswahl der Anträge erfolgt über ein wettbewerbliches Verfahren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Verfahren wird auf alle fristgerecht und vollständig eingegangenen Förderanträge zum Ende jedes Förderaufrufes angewandt. Berücksichtigungsfähige Förderanträge werden anhand der im folgenden Abschnitt genannten Kriterien mit einer Gesamtpunktzahl von höchstens 20 Punkten bewertet.

Bewilligt werden die Anträge in der Reihenfolge ihrer erreichten Gesamtpunktzahl – höhere Punktzahlen gehen vor – bis zur Erschöpfung des verfügbaren Gesamtbudgets des Aufrufes. Vorab erfolgt keine Festsetzung einer Mindestpunktzahl.

5.1 Auswahlkriterien

- (1) Länge der Tiefbaustrecke
(Höchstpunktzahl 15 Punkte)

Die Punktzahl errechnet sich als Quotient aus der Länge der zum Anschluss des Gebäudes im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme neu zu schaffenden Trasse und 100 Metern. Sie wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. Für eine Strecke von 1.500 Metern oder darüber hinaus wird die Höchstpunktzahl von 15 vergeben.

Bei Verbundförderungen ist die längste individuelle Strecke der zugrundeliegenden Einzelanträge maßgeblich.

Begründung: Von der Förderung sollen insbesondere Antragsteller profitieren, deren Anschluss nur mit erheblichem Aufwand hergestellt werden kann.



(2) Größe des Verbunds (Anzahl zusammengeschlossener Unternehmen/Einrichtungen)
 (Höchstpunktzahl 5 Punkte)

Anzahl Unternehmen / Einrichtungen	Punkte
kein Verbundvorhaben	0
2	1
3	2
4	3
5	4
ab 6	5

Begründung: Vorhaben im Verbund können sich aufgrund räumlich überlagernder Trassenverläufe zur Realisierung der einzelnen Anschlüsse stark kostensenkend auswirken und tragen damit zur wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel bei.

5.2 Budget des Aufrufs

Im Rahmen dieses Aufrufes ist unter Haushaltsvorbehalt beabsichtigt, bis zu einem Gesamtbudget von insgesamt 250.000 Euro zuzüglich möglicher Restmittel aus vergangenen Aufrufen zu bewilligen.

6 Fristen zur Antragstellung (Nr. 7.1 Abs. 1 FRL)

Anträge auf Förderung von Glasfaseranschlüssen im Rahmen dieses Aufrufs können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eingereicht werden. Der ausgedruckte, vollständige und unterzeichnete Originalantrag gemäß Formvorgabe inkl. Anlagen ist der Bewilligungsbehörde postalisch

bis zum Freitag, den 13. April 2018 um 16:00 Uhr

an folgende Adresse einzureichen:

Staatskanzlei des Saarlandes
 Referat WT/3
 Am Ludwigsplatz 14
 66117 Saarbrücken

Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Saarbrücken, den 28.11.2017

Staatskanzlei des Saarlandes